

verwaltung vorgeschriebenen Art zu benutzen. Sie werden in Blocks zu 100 Stück hergestellt und können zum Preise von 20  $\text{c}$  für jeden Block durch die Postanstalten bezogen werden. Einzelformulare werden unentgeltlich abgegeben.

Formulare, die nicht durch die Post bezogen werden, müssen mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

XIII Der Absender hat am Kopfe des Formulars seinen Namen anzugeben und im Formular die Zahl der zur Postpaletadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungsort einzutragen. Die Gebühr hat er durch Aufkleben von Freimarken auf dem Formular zu entrichten.

6. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist unter X als zweiter Abj. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postcheckkontos kann die durch Postantrag eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postcheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postcheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle dem Postantrag eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postcheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

7. In demselben § (18) sind im Abj. XXI die Ausgaben unter 2) a) wie folgt zu ändern:

2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postcheckordnung);

8. Im § 18a „Postprotekt“ ist statt des letzten Satzes des Abj. VI zu setzen:

Auf die Übermittlung der gezahlten Wechselsumme an den Auftraggeber findet die Vorschrift unter V, Abj. 1 sinngemäße Anwendung.

9. In demselben § (18a) sind im Abj. X die Ausgaben unter 2) wie folgt zu ändern:

2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postcheckordnung);